

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 8. Juli 2022

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat am 29. Juni 2022 folgende Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns beschlossen:

- I. Der Honorarverteilungsmaßstab der KVB in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung am 23. November 2019 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48 / 29. November 2019), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 20. November 2021 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 47 / 26. November 2021), wird wie folgt geändert:
 1. Abschnitt B, Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz (I) werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht und im mitgliedergeschützten Bereich auf der Homepage der KVB unter www.kvb.de eingestellt“ durch die Wörter „unter der Internetadresse der KVB mitgeteilt“ ersetzt.
 - b) In Absatz (III) Satz 3 wird das Wort „veröffentlichen“ durch das Wort „mitgeteilten“ ersetzt.
 2. In Abschnitt B, Nr. 7.3.4 Absatz (XII) werden die Wörter „erste und zweite Quartal“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.
 3. In Abschnitt B, Nr. 8 Absatz (IV) wird ein Buchstabe e) wie folgt angefügt:

„e) Korrekturverfahren gemäß § 87a Absatz 3 Satz 8 bis 12 SGB V

Kommt es zu einer Bereinigung im Verfahren gemäß § 87a Absatz 3 Satz 8 bis 12 SGB V, wird der sich je Fachgruppenfonds ermittelte Bereinigungsbetrag anteilig auf die Honorarvolumen nach Abschnitt E, Anlage 3b Nr. 5.1 a) bis c) sowie e) und f) aufgeteilt.“
 4. In Abschnitt E, Anlage 4a wird in der Zeile, die in der ersten Spalte den Wortlaut „Fachgruppen nach Anlage 1 Nr. 2“ enthält, in der zweiten Spalte der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „- Hygienezuschläge: GOP 03020, 04020, 05215, 06215, 07215,

Bekanntmachung der KVB

08215, 09215, 10215, 13215, 13295, 13345, 13395, 13495, 13546, 13595, 13645, 13695, 14215, 15215, 16214, 17215, 18215, 20215, 21222, 24215, 25215, 26215, 27215, 30703“

- II. Die vorstehenden Änderungen des HVM treten vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft und gelten für die Honorarverteilung ab Quartal 3/2022. Die Änderungen nach I. Nr. 3. und 4. treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten für die Honorarverteilung ab Quartal 1/2022.

München, den 8. Juli 2022

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27/2022 vom 08.07.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.